



Nach der Regelung des § 651h BGB, in welcher der Rücktritt des Reisenden von einem Pauschal-Reisevertrag gem. §§ 651a BGB geregelt ist, steht es dem Reisenden nach der Regelung unter dem Abs. 1 zunächst frei, in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss des Reisevertrages und dem Reisebeginn von dem Reisevertrag zurückzutreten, womit der Reiseveranstalter nach der Regelung unter dem Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf den vereinbarten Kaufpreis in voller Höhe verliert.

Nach dieser gesetzlichen Regelung ist es für den Reiseveranstalter insoweit rechtlich nicht möglich, nach dem erklärten Rücktritt vom Reisevertrag anstatt des vollen Reisepreises nur noch einen verminderten Reisepreis zu verlangen und dies beispielsweise in der Höhe einer von dem Reisenden vor dem erklärten Rücktritt geleisteten Anzahlung.

Bei einem Pauschalreisevertrag in der Form einer Kreuzschiffahrt (Weltreise) habe ich im Jahre 2019 die Reisenden des Vertrages gegenüber dem Reiseveranstalter und dies zunächst außergerichtlich und vor dem Hintergrund des fruchtlosen Verlaufs hiernach im Rahmen einer Zahlungsklage beim Landgericht Köln vertreten, welcher das Begehren der Reisenden auf Rückerstattung des Reiseanzahlungspreises i. H. v. EURO 6.396,00 (Reisegesamtpreis f. zwei Personen = EURO 31.980,00) zu Grunde liegt.

In den Regelungen des Pauschalreisevertrages, die Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff. BGB des Reiseveranstalters darstellen, welche die Vorschriften der §§ 651a - y BGB ergänzen und die als Reise- AGB's in dem von dem Reiseveranstalter erstellten Reiseprospekt „Weltreise mit“ (Kreuzfahrt ab und in Deutschland vom 15. Dezember 2019 bis 15. April 2020) abgedruckt sind, sind unter den Regelungen der Ziffer 4 i. V. m. Ziffer 19 der Reisebedingungen Regelungen über Entschädigungszahlungen gem. § 651h BGB enthalten und dies in Form von pauschalierten Entschädigungszahlungen gem. § 651h Abs. 2 Satz 1 BGB und in Form von konkreten Entschädigungszahlungen gem. § 651h Abs. 2 Satz 2 BGB.

Bei einer vertraglichen Festlegung solcher pauschalierten Entschädigungszahlungen gem. der Vorschrift des § 651h Abs. 2 Satz 1 BGB ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darauf zu achten, dass durch die konkrete Gestaltung einer solchen pauschalierten Entschädigungszahlung im Ergebnis das gesetzliche Rücktrittsrecht des Reisenden nach § 651h Abs. 1 BGB

nicht unzulässig tangiert wird und dem Reisenden im Ergebnis die Ausübung seines Rücktrittsrechts nicht verwehrt wird (vgl. hierzu - u. a. - das Urteil des BGH v. 09.12.2014 z. Az. „X ZR 85/12“ in NJW 2015, S. 1444 ff.).

Auf der Grundlage des neu geregelten Pauschalreiserechts (in der Fassung seit dem 01.07.2018) ist der Reiseveranstalter nach der Regelung des § 651h Abs. 2 Satz 1 BGB bei der Verwendung von solchen Entschädigungspauschalen in seinen Reise-AGB's dazu gehalten, zu deren Bemessung auf den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters sowie dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung abzustellen, um zu angemessenen Pauschalen i. S. dieser gesetzlichen Regelungen zu gelangen. Hierzu darf die Entschädigungspauschale die für den Regelfall anfallende konkrete Entschädigung nach § 651h Abs. 2 Satz 2 BGB nicht übersteigen, damit sich die Entschädigungspauschale als sachlich gerechtfertigt darstellt.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind der Berechnung der Pauschalen, damit sich diese Entschädigungspauschalen als angemessen darstellen, die Erfahrungswerte des Reiseveranstalters zu Grunde zu legen, die hinreichend verlässlich Auskunft darüber geben, wie sich z. B. die typische Nachfrage nach einer diese Reiseleistungen umfassenden Reise darstellt, wobei diese Erfahrungswerte repräsentativ für die Gesamtheit der Reise sein muss (vgl. d. Urteil des BGH v. 03.11.2015 z. Az. „X ZR 122/13“ (in NJW 2016, S. 1508 ff.).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt z. B. eine solche Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters, welche bei einem Rücktritt des Reisenden ab einem Zeitpunkt, welcher spätestens 30 Tage vor Reisebeginn eine höhere Eingangsstufe der Stornopauschale als 20 % des Reisepreises vorsieht, grundsätzlich eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden i. S. d. § 307 BGB dar und dies mit der Folge der Unwirksamkeit dieser Regelung (vgl. hierzu - u. a. - das Urteil des BGH v. 09.12.2014 z. Az. „X ZR 85/12“ in NJW 2015, S. 1444 ff.).

In dem Zusammenhang mit der vorgenannten Rechtslage hat das Landgericht Köln in dem Urteil v. 27.02.2020 z. Az. „19 O 155/19“ hierzu insbesondere entschieden, dass dem Reiseveranstalter nach seinen Reise AGB's kein Anspruch auf eine pauschale Entschädigung i. H. v. EURO 6.396,00 gem. § 651h Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Ziffer 4.2, 4.3 u. 19 seiner Reise-AGB's zusteht, weil sich die pauschale Entschädigung und deren Berechnung nach Maßgabe der Ziffer 19 der Reise-AGB's nach § 651y BGB aufgrund einer zu

Lasten des Reisenden wirkenden Abweichung von § 651h Abs. 2 Satz 1 BGB als unwirksam darstellt.

Indem dem Reiseveranstalter auch aus anderen Rechtsgründen gegenüber den Reisenden kein Anspruch auf Entschädigung infolge der stornierten Reise zusteht, hat das Landgericht Köln in diesem Urteil entschieden, dass zu Gunsten der Reisenden der klageweise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemachte Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anzahlung von EURO 6.396,00 vollumfänglich besteht, weshalb der Klage mit der umfassenden Tragung der Verfahrenskosten zu Lasten des Reiseveranstalters stattgegeben worden ist. Weil der Reiseveranstalter gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hat, befindet sich das Verfahren aktuell in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht Köln unter dem Az. „16 U 73/20“.

Download: [Urteil des Landesgerichts Köln](#)